

10. Dez. 1960

253

Für das Nachschlagewerk!	ja
Für die Fachpresse!	ja
Für die amtliche Sammlung!	ja

1)

Gesetz: ArbGG § 11 Abs. 2

Leitsatz:

Vertreter der Kreishandwerkerschaften können
vor den Landesarbeitsgerichten als Prozeßbe-
vollmächtigte nicht auftreten.

Aktenzeichen: 2 AZR 490/59

Urteil des BAG vom 10. Dezember 1960

LAG Düsseldorf



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

2 AZR 490/59

6 Sa 355/59 Düsseldorf

Im Namen des Volkes!

259

Urteilstenor zugestellt
am 10. Dezember 1960
gez Hoffmann,
Angestellter
als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

Urteil

In Sachen

hat der Zweite Senat des Bundesarbeitsgerichts gemäß
§ 128 Abs. 2 ZPO in der Sitzung vom 8. Dezember 1960
durch die Bundesrichter Schilgen, Dr. Meier-Scherling
und Dr. Joachim sowie die Bundesarbeitsrichter Sauerwein
und Paulsen für Recht erkannt:

Die Revision der Beklagten gegen das Urteil der
6. Kammer des Landesarbeitsgerichts in Düsseldorf
vom 19. August 1959 – 6 Sa 355/59 – wird mit der Maß-
gabe zurückgewiesen, daß die Berufung der Beklagten
gegen das Urteil des Arbeitsgerichts Düsseldorf vom
4. Juni 1959 – 5 Ca 170/59 – als unzulässig verworfen
wird.

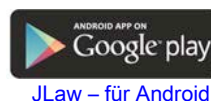
Die Kosten der Revision trägt die Beklagte.

V o n R e c h t s w e g e n !

- 2 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

§ 41 Abs. 2 -

Tatbestand:

Die Klägerin hat auf Feststellung geklagt, die ihr gegenüber am 8. Mai 1959 ausgesprochene Kündigung habe ihr Anstellungsverhältnis erst mit Wirkung zum 30. Juni 1959 aufgelöst. Die Beklagte dagegen hat die Auffassung vertreten, durch die Kündigung sei das Anstellungsverhältnis bereits zum 31. Mai 1959 beendet worden. Das Arbeitsgericht hat nach dem Klageantrag erkannt.

Gegen dieses Urteil hat die Beklagte mit einem von Dr. S. unterschriebenen, zugleich die Begründung enthaltenden Schriftsatz Berufung eingelegt. Dr. S. ist der Geschäftsführer der Kreishandwerkerschaft D. Das Landesarbeitsgericht hat die Berufung der Beklagten zurückgewiesen. Hiergegen richtet sich ihre Revision.

Entscheidungsgründe:

Die Revision der Beklagten war mit der Maßgabe zurückzuweisen, daß die Berufung der Beklagten als unzulässig zu verwerfen war.

Die Zulässigkeit der Berufung gehört zu den in der Revisionsinstanz von Amts wegen zu prüfenden Prozeßfortsetzungsbedingungen (Baumbach-Lauterbach, Komm. zur ZPO, 25. Aufl. § 559 Anm. 2 C; RGZ 159, 83 [84, 7]). Die Berufungsschrift muß als bestimmender Schriftsatz unterschrieben sein (EAG 3, 55), und zwar im Verfahren vor den Landesarbeitsgerichten durch eine der in § 11 Abs. 2 ArbGG genannten Personen. Dr. S. gehört aber nicht zu den in dieser Vorschrift genannten Personen. Als Vertreter der Kreishandwerkerschaft ist er weder Vertreter einer Vereinigung von Arbeitgebern noch Vertreter eines "Zusammenschlusses" von Arbeitgebervereinigungen.

Daß die Kreishandwerkerschaft keine Vereinigung von Arbeitgebern im Sinne von § 11 ArbGG ist, geht aus

§ 79 der Handwerksordnung vom 17. September 1953 (BGBI. S. 1411) hervor. Dort ist nämlich bestimmt, daß die Kreishandwerkerschaft durch die Innungen eines Kreises gebildet wird. Mitglieder der Kreishandwerkerschaft sind also nicht die einzelnen Handwerker, sondern nur die Innungen, die nur ihrerseits in gewissem Sinne als Arbeitgeberverbände angesprochen werden können, weil zu ihren Aufgaben auch der Abschluß von Tarifverträgen gehört (§ 49 Abs. 3 Nr. 1 HandwO).

Dies leitet über zu der weiteren Frage, ob Dr. S seine Befugnis zur Vertretung der Beklagten aus der zweiten Alternative von § 11 Abs. 2 Satz 2 ArbGG herleiten konnte, nämlich daraus, daß er Vertreter eines Zusammenschlusses von Arbeitgeberverbänden war. Die Kette seiner Legitimation als Prozeßbevollmächtigter der Beklagten wäre in der Tat geschlossen, wenn man sagen könnte, daß der Inhaber der Beklagten als selbständiger Handwerker (Gebäudereiniger; vgl. Nr. 78 der Anlage A zur Handwerksordnung) Mitglied seiner Innung, also eines Arbeitgeberverbandes, und diese Innung Mitglied der Kreishandwerkerschaft, d.h. eines "Zusammenschlusses" von Arbeitgeberverbänden war, und daß die Kreishandwerkerschaft durch ihre Satzung oder durch besondere Vollmacht Dr. S ermächtigt hat, die Mitglieder der Innungen in arbeitsgerichtlichen Prozessen zu vertreten.

Diese allein in Betracht kommende Art der Legitimation Dr. S scheitert jedoch daran, daß der in § 11 ArbGG privilegierte Zusammenschluß von Arbeitgeberverbänden ein freiwilliger sein muß, die Mitgliedschaft der Innungen bei den Kreishandwerkerschaften aber nicht freiwillig ist, sondern auf gesetzlicher Vorschrift beruht.

Letzteres ergibt sich aus dem schon genannten § 79 HandwO. Hiernach gehört jede Innung ungefragt und ohne weiteres der Kreishandwerkerschaft an. Aus dem



- 4 -

Wortlaut des § 79 HandwO, nach welchem die Handwerksinnungen, die in einem Stadt- oder Landkreis ihren Sitz haben, "die Kreishandwerkerschaft bilden", und aus der weiteren Tatsache, daß § 82 Abs. 1 Nr. 1 HandwO die Vorschrift des § 50 Abs. 2 Nr. 3 HandwO (Bestimmungen über den Eintritt, den Austritt und den Ausschluß der Mitglieder) von der entsprechenden Anwendung ausschließt, muß gefolgert werden, daß die Mitgliedschaft der Innungen bei den Kreishandwerkerschaften gesetzlich vorgeschrieben und daher nicht freiwillig ist. Die Mitgliedschaft entsteht im Zeitpunkt des Entstehens der Innung oder der Kreishandwerkerschaft als juristischer Person; sie endet mit dem Verlust der Rechtspersönlichkeit. Austritt ist rechtlich nicht möglich (Eyermann-Fröhler, Komm. z. HandwO § 79 Anm. 12; Kolben-schlag-Lessmann-Stücklen, Komm. z. HandwO § 79 Anm. 3; Schwindt, Komm. z. HandwO § 79 Anm. 3; Hartmann-Philipp, Komm. z. HandwO § 79 Anm. 1). Für die Annahme, daß die Mitgliedschaft der Innungen bei der Kreishandwerkerschaft trotzdem eine freiwillige sein könnte, bleibt somit kein Raum. Denn dazu würde es nicht genügen, daß die Innungen mit ihrem gesetzlichen Zusammenschluß in der Kreishandwerkerschaft einverstanden sind.

Freiwilligkeit ist aber ein beherrschendes Prinzip des Koalitionsrechts (vgl. Hueck-Nipperdey, Lehrbuch, 6. Aufl., Bd. II, S. 57/58). Es gilt nicht nur für Gewerkschaften und Arbeitgeberverbände, sondern auch für die Zusammenschlüsse dieser Verbände. Von dieser Ansicht geht auch der Gesetzgeber z.B. in §§ 2 Abs. 2, 10a TVG und in §§ 4 Abs. 2a, 6 Abs. 1 bis 3 MBG aus. Für § 11 ArbGG kann nichts anderes gelten (vgl. Dersch-Volkmar, Komm. z. ArbGG, 6. Aufl. § 11 Anm. 5 b mit zahlreichen Nachweisen; Dietz-Nikisch, Komm. z. ArbGG § 11 Anm. 49).

Hiernach können Vertreter der Kreishandwerkerschaft bei den Arbeitsgerichten nicht Prozeßbevollmächtigte von Innungsmitgliedern sein (vgl. Hueck-Nipperdey, aaO S. 63). Für die Sozialgerichtsbarkeit hat sich das Bundessozialgericht in seiner Entscheidung vom 16. Dezember 1959 (AP

- 5 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

